

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 9. September 2016 den 43. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 17. Oktober 2016 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

43. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 11 In § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das ausgeschriebene Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 13“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 13“ ersetzt.
- 2) § 13 § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter ", soweit sie nicht familienversichert sind" gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „nach dem Blindenwarenertriebsgesetz anerkannten“ gestrichen und nach dem Wort „Blindenwerkstätten“ die Wörter „im Sinne des § 143 SGB IX“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 12 wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „11a“ die Angabe „11b“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nummer 6 wird gestrichen.
- 3) § 24 § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschlossenen prioritären“ gestrichen und die Wörter „für Leistungen zur primären Prävention vom 2. Juni

2008“ durch die Wörter „des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V (Leitfaden Prävention)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „prioritären“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kasse gewährt pro Kalenderjahr zwei Maßnahmen nach Absatz 3 als Sachleistung bzw. beteiligt sich an den Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 90 vom Hundert. Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Eigenanteil. Die Höhe des Zuschusses ist für alle Versicherten auf höchstens 80 Euro pro Maßnahme begrenzt.“

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„Die Kasse führt im Rahmen der §§ 20a und b SGB V Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten (z. B. in Kindertagesstätten und Schulen) und zur betrieblichen Gesundheitsförderung durch bzw. fördert sie.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

4) § 24a

§ 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a – Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Versicherte der KKH können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle KKH-Versicherten. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die Leistungen nach § 264 SGB V erhalten, ist die Teilnahme nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.
- (2) Die Teilnahme ist formlos zu erklären. Für Versicherte unter 18 Jahren erfolgt die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Teilnahme kann jederzeit erklärt werden. Sie beginnt am Ersten des Kalenderjahres, in dem die Erklärung bei der KKH eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der KKH.
- (3) Anspruch auf einen Bonus haben unter den nachfolgenden Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V, Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen (Maßnahmen).

- (4) Pro Kalenderjahr können einmalig entweder drei, sechs oder neun in diesem Zeitraum erbrachte Maßnahmen bonifiziert werden (Sammelzeitraum). Eine Übertragung von Maßnahmen auf das Folgejahr ist nicht möglich. Bonifizierbare Maßnahmen sind abschließend in der Anlage 2 zur Satzung aufgelistet. Der Bonus wird als Geldleistung gewährt, die sich bei Wahl eines zweckgebundenen Zuschusses zu einer im Sammelzeitraum durchgeführten Gesundheitsleistung verdoppelt. Zuschussfähige Gesundheitsleistungen sind abschließend in Anlage 3 zur Satzung aufgelistet.

a. Bonusstufe 1

Der Nachweis von drei erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 30 Euro bonifiziert. Dabei muss von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens eine aus der Kategorie B der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten jede aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

b. Bonusstufe 2

Der Nachweis von sechs erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 60 Euro bonifiziert. Dabei müssen von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens zwei aus der Kategorie B und eine aus der Kategorie C der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten alle aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

c. Bonusstufe 3

Der Nachweis von neun erbrachten Maßnahmen wird mit einer Geldleistung in Höhe von 90 Euro bonifiziert. Dabei müssen von den Maßnahmen

- bei volljährigen Versicherten mindestens drei aus der Kategorie B und zwei aus der Kategorie C der Anlage 2 zur Satzung,
- bei minderjährigen Versicherten alle aus dem Kinder- und Jugendkatalog der Anlage 2 zur Satzung

stammen.

- (5) Tritt Volljährigkeit während eines Sammelzeitraums ein, darf sich der oder die Versicherte entweder für die Maßnahmenvariante für

Volljährige oder für die Maßnahmenvariante für Minderjährige entscheiden.

- (6) Den Versicherten wird zu Beginn der Teilnahme ein Bonusbogen zur Verfügung gestellt, auf dem die Inanspruchnahme bonifizierbarer Maßnahmen durch Bestätigung vom Arzt, von anderen Leistungserbringern, vom Veranstalter oder von der auf dem Bonusbogen genannten Stelle nachzuweisen ist. Kosten für Nachweise werden von der KKH nicht übernommen.
- (7) Die Gewährung des Bonus erfolgt auf Antrag. Hierzu ist es erforderlich, den ausgefüllten Bonusbogen mit den Nachweisen für die im Sammelzeitraum erbrachten Maßnahmen sowie für die im Sammelzeitraum gegebenenfalls in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Nachreichfrist) bei der KKH einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob der Bonus als zweckgebundener Zuschuss zu einer im Sammelzeitraum durchgeführten Gesundheitsleistung nach Anlage 3 gewährt werden soll. Später eingereichte Maßnahmen finden keine Berücksichtigung. Sämtliche Bonusansprüche verfallen mit dem Ende der Versicherung bei der KKH.
- (8) Um Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhöht sich bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine Bonusgewährung die Geldleistung nach Absatz 4 lit. a, b und c einmalig auf 100 Euro. Der zweckgebundene Zuschuss nach Absatz 4 Satz 4 bleibt davon unberührt. Auch bei erstmaliger Teilnahme am Bonusprogramm wird lediglich bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Bonusstufen 2 und 3 und einem darauf gerichteten Antrag gemäß Absatz 7 ein den Wert von 100 Euro übersteigender Bonus als zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 120 Euro (Bonusstufe 2) oder 180 Euro (Bonusstufe 3) gewährt.
- (9) Ist der zweckgebundene Zuschuss höher als die Kosten der bezuschussten Leistung, kann der verbliebene Betrag als zweckgebundener Zuschuss für eine oder mehrere weitere der in Anlage 3 aufgeführten Gesundheitsleistungen verwendet werden, soweit sie bis zum Ablauf des Sammelzeitraums in Anspruch genommen werden. Nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Zuschüsse verfallen zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Beitragsrückstände und andere bestehende Außenstände des oder der Versicherten bei der KKH können mit dem auszuzahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.
- (11) Die Teilnahme am Bonusprogramm endet mit dem Ende der Versicherung bei der KKH. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Sammelzeiträumen bis zum Ende der Nachreichfrist jeweils keine Nachweise für Maßnahmen eingereicht, endet die Teilnahme rückwirkend zum 31.12. des zweiten Sammelzeitraums. Für eine erneute Teilnahme ist eine Erklärung nach Absatz 2 erforderlich.“

5) § 24b § 24b wird aufgehoben.

6) § 24c § 24c wird § 24b.

7) Anlagen 2 und 3 Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 2 zur Satzung der KKH – Maßnahmenkatalog
(§ 24a Absatz 4 der Satzung)**

| Kategorie A: Gesundheitsstatus | |
|---|--------------------------------|
| Gesundheitswerte im Normbereich (Berücksichtigungsfähig nur in Verbindung mit einer „regelmäßigen sportlichen Aktivität“ aus der Kategorie B) | Blutdruck |
| | Blutzucker |
| | Body Mass Index |
| | Gesamtcholesterin |
| | Nichtraucherstatus: > 6 Monate |

| Kategorie B: Vorsorge/Früherkennung | |
|--|---|
| Früherkennungsuntersuchungen, die zulasten der GKV angeboten werden (§ 25 SGB V) | Gesundheits-Check-Up |
| | Hämoccult-Test |
| | Darmspiegelung |
| | Krebsfrüherkennung |
| | Hautkrebsscreening (auch nach § 29r der Satzung der KKH) |
| | Mammographie |
| Impfungen | Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses |
| | Impfstatus gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut |
| Zahngesundheit (maximal zweimal pro Sammelzeitraum) | Zahnärztliche Untersuchung (§ 55 SGB V) |
| Regelmäßige sportliche Aktivität | im Sportverein |
| | im qualitätsgesicherten Fitnessstudio |
| | beim Betriebs-/Hochschulsport |
| Sportveranstaltung | Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf) |
| Sportabzeichen | Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes |

| Kategorie C: Gesundheitsförderung | |
|---|--|
| Präventionskurs (maximal zweimal je Sammelzeitraum) | Teilnahme an Präventionskursen mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“ |
| Schwangerschaftsmaßnahmen (jeweils maximal einmal pro Sammelzeitraum) | Mutterschaftsvorsorge nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses („Mutterschafts-Richtlinien“) |
| | Rückbildungsgymnastik |

| Kinder- und Jugendkatalog | |
|--|--|
| Alter 0-2 | |
| U-Untersuchungen | U1-U7a gemäß Toleranzregelung |
| Impfungen | Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses |
| Regelmäßige sportliche Aktivität | Kinderturnen, Eltern-Kind-Turnen |
| Alter 3-5 | |
| U-Untersuchungen | U7a-U9 gemäß Toleranzregelung |
| Impfungen | Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses |
| Regelmäßige sportliche Aktivität | Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen |
| Zahnvorsorge (maximal zweimal im Sammelzeitraum) | Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (FU) zwischen dem 30. und 72. Lebensmonat |
| Sportveranstaltungen | Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei der eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf) |
| Setting | Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5 Satzung der KKH |
| Schwimmabzeichen | Frühschwimmerabzeichen "Seepferdchen"; Vielseitigkeitsschwimmer - Seehund "TRIXI"; Deutscher Jugendschwimmpass (Bronze, Silber) |

| Alter 6-17 | |
|---|---|
| U-Untersuchung | U10-U11 gemäß Toleranzregelung |
| J-Untersuchung | J1-J2 gemäß Toleranzregelung |
| Schutzimpfung | Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses |
| Zahnvorsorge (maximal zweimal je Sammelzeitraum) | Zahnmedizinischen Individualprophylaxe (§ 22 SGB V) |
| Regelmäßige sportliche Aktivität | aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Sportverein oder einer anderen Institution mit qualitätsgesicherten Leistungen |
| Sportveranstaltungen | Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht und eine entsprechende Vorbereitung erfolgte (z. B. KKH-Lauf) |
| Schwimmabzeichen | Deutscher (Jugend-)Schwimmpass (Bronze, Silber, Gold); Deutscher Leistungsschwimmpass ("Hai", Silber, Gold); Deutsches Schnorchelabzeichen |
| Sportabzeichen | Leistungsnachweis einer der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Wanderverbandes |
| Setting | Teilnahme an Programmen der Setting-Prävention nach § 20a SGB V, § 24 Absatz 5 Satzung der KKH |
| Präventionskurs (maximal zweimal je Sammelzeitraum) | Teilnahme an Präventionskursen mit dem Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention“ |

Toleranzregelungen:

| Stufe | Grundanspruch | Toleranz |
|--------------|-------------------------|--------------------------------|
| U1 | Unmittelbar nach Geburt | |
| U2 | 3. - 10. Lebenstag | 3. - 14. Lebenstag |
| U3 | 4. - 5. Lebenswoche | 3. - 8. Lebenswoche |
| U4 | 3. - 4. Lebensmonat | 2. - 4 1/2. Lebensmonat |
| U5 | 6. - 7. Lebensmonat | 5. - 8. Lebensmonat |
| U6 | 10. - 12. Lebensmonat | 9. - 14. Lebensmonat |
| U7 | 21. - 24. Lebensmonat | 20. - 27. Lebensmonat |
| U7a | 34. - 36. Lebensmonat | 33. - 38. Lebensmonat |
| U8 | 46. - 48. Lebensmonat | 43. - 50. Lebensmonat |
| U9 | 60. - 64. Lebensmonat | 58. - 66. Lebensmonat |
| U10 | 7 - 8 Jahre | ab 7. bis 1 Tag vor 9. Geb. |
| U11 | 9 - 10 Jahre | ab 9. bis 1 Tag vor 11. Geb. |
| J1 | 12 – 14 Jahre | 12. bis 1 Tag vor dem 16. Geb. |
| J2 | 16 – 18 Jahre | 16. bis 1 Tag vor dem 18. Geb. |

Anlage 3 zur Satzung der KKH – Katalog der Zuschussleistungen
(§ 24a Absatz 4, 7 der Satzung)

Versicherte, die am Bonusprogramm der KKH teilnehmen, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen. Dies gilt nur, sofern die KKH nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Gesetzliche Zuzahlungen sind von dem Zuschuss ausgenommen.

| Zuschussleistungen für Erwachsene |
|--|
| Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehkraft |
| Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten |
| Auslandsreiseschutzimpfung |
| Grünes Rezept/OTC/Naturarzneimittel |
| Osteopathie |
| Akupunktur |
| Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis |
| Homöopathie |
| Sportmedizinische Untersuchung/Beratung |
| Professionelle Zahnreinigung |
| Zahnfüllungen (z. B. Kunststoff, Keramik) |
| Darmkrebsfrüherkennung außerhalb des Leistungskataloges |
| Ultraschall der Brust zur Krebsfrüherkennung |
| erweiterte Hebammen-Leistungen (Rufbereitschaft) |
| Geburtsvorbereitungskurs für den Partner |
| Rooming-In (Kosten der Unterbringung des begleitenden Elternteils in einem Elternzimmer entweder anlässlich der Geburt oder anlässlich des Krankenhausaufenthaltes des eigenen Kindes ab einem Alter von 7 Jahren) |
| Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft |
| Eltern-Kind-Kurs, zum Beispiel Pekip®, DELFI®, EIBa® |
| Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V. |

| Zuschussleistungen für Kinder und Jugendliche |
|--|
| Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehkraft |
| Auslandsreiseschutzimpfung |
| Grünes Rezept/OTC/Naturarzneimittel |
| Osteopathie |
| Akupunktur |
| Naturheilverfahren nach dem Hufelandverzeichnis |
| Homöopathie |
| Augenärztliche Vorsorge für Kleinkinder (Amblyopie-Screening) |
| Baby-Schwimmkurs |
| Eltern-Baby-Kurs, zum Beispiel Pekip®, DELFI®, EIBa® |
| Kranken- und Pflegezusatzversicherung nach § 194 Absatz 1a SGB V |

Artikel II

Übergangsregelung

Für Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2016 an einem Bonusprogramm nach § 24a oder § 24b der Satzung der KKH in der bis dahin jeweils geltenden Fassung teilgenommen haben, bleiben die Rechte und Pflichten aus dieser Teilnahme erhalten. Die Bonusprogrammteilnahme endet in diesen Fällen zum Ablauf des bisher in der Satzung vorgesehenen jeweiligen Sammelzeitraums; eine (weitere) Verlängerung des jeweiligen Sammelzeitraums erfolgt nicht. Nehmen Versicherte am Bonusprogramm nach § 24a der Satzung der KKH in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung teil, gelten ab Beginn der Teilnahme ausschließlich die Regelungen des § 24a der Satzung der KKH in der dann aktuell geltenden Fassung. Das gilt auch für die Regelung in Absatz 2 dieser Vorschrift, nach der die Teilnahme am Ersten des Kalenderjahres beginnt, in dem die Teilnahmeerklärung eingeht. Bereits erworbene Bonusansprüche sind nicht in das Bonusprogramm nach § 24a der Satzung der KKH in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung übertragbar.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel I Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb) und Buchstabe b) und Nummer 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 43. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 9. September 2016 beschlossen.

Hannover, den 9. September 2016

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes